



JAHRGANG 2020 | Ausgabe 08/2020 | vom 25.04.2020

Hier spricht der Bürgermeister

Glasfasernetz für Teutschenthal und Ortsteile

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

kaum eine Entwicklung der letzten Jahre hat so große Auswirkungen auf alle unsere Lebensbereiche genommen, wie das Internet. Unser Gemeindegebiet ist derzeit mit dem sogenannten Vectoring (VDSL) versorgt, was einer Bandbreite von bis zu 250 MB pro Sekunde entspricht. Die Strecken zum grauen Verteilerkasten sind zum Teil schon auf Glasfaser umgestellt. Jedoch basiert die „letzte Meile“ vom Kasten zum Haus bzw. zur Wohnung auf dem herkömmlichen Kupfernetz. Aufgrund der Dämpfung der Kupferleitung und dem einhergehenden Leistungsverlust mit zunehmender Leitungslänge, erhält der Großteil der Endkunden eine geringere Bandbreite als beworben und gedacht.

Gehen wir einmal 10 Jahre zurück. Damals lag die Versorgung bei ca. 1 MB pro Sekunde. Eine Versorgung, die heute einen Aufschrei in unserer digitalisierten Welt hervorruft. Heute liegt die Messlatte der Förderprogramme bereits bei 30 MB pro Sekunde, was bedeutet, dass sich der Bedarf in nicht einmal 10 Jahren verdreißigfach hat. Experten gehen davon aus, dass diese Entwicklung ungebremst so weitergeht und sich der Bedarf alle zwei Jahre verdoppeln wird. Dies bedeutet, dass in 10 Jahren eine Versorgung von mindestens 900 MB pro Sekunde als Standard anzusehen wäre.

Wir werden in naher Zukunft immer schnellere und leistungsfähigere Internetanbindungen benötigen, um die stetig steigenden Datenmengen überhaupt noch verarbeiten zu können. Beispielhaft sei hier genannt die Digitalisierung der gesamten Verwaltung, welche auf rechtlichen Grundlagen wie dem Informationszugangsgesetz (IZG LSA) fußt oder auch der Digitalpakt Schule. Dieser beinhaltet, digitale Lehr- und Lernmethoden künftig in den Schulalltag zu integrieren.

Telekommunikation ist Daseinsvorsorge. Sie wird so wichtig werden, wie ein funktionierendes Wasserleitungsnetz und Stromtrassen. Davon bin ich zutiefst überzeugt!

Heute schon an Morgen denken – lassen Sie uns gemeinsam die erste Gemeinde in Sachsen-Anhalt mit dem Zukunftsnetz sein!

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 3

INHALTSVERZEICHNIS amtliche Mitteilungen

Wichtige Adressen und Telefonverbindungen4

Hier spricht der Bürgermeister

Glasfasdernetz für Teutschenthal und Ortsteile.....1 und 3

Landesregierung Sachsen-Anhalt

Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.....5-15

WAZV Saalkreis

Informaiton zu den Sprechtagen beim WAZV16

Ortschaft Zscherben

Information zur Bürgersprechstunde16

Nichtamtlicher Teil ab Seite 16

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal
Ansprechpartner: Frau Pohle,
e-mail: martina.pohle@gemeinde-teutschenthal.de
Gesamtauflage: 6760, kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Teutschenthal

Druck: Schäfer Druck & Verlag GmbH, Köchstedter Weg 3,
06179 Teutschenthal/OT Langenbogen, Tel.: (034601) 2 55 19, Fax: 2 55 20,
e-mail: schaeferdruck@web.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 05 vom 01.04.2017

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister der Gemeinde Teutschenthal, Tilo Eigendorf

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Geschäftsführer der Schäfer Druck & Verlag GmbH, Jörg R. Schäfer

Anzeigenannahme:

- in der Gemeinde Teutschenthal, Frau Pohle
- oder bei der Schäfer Druck & Verlag GmbH
- Gewerbliche Anzeigen werden direkt bei Frau Schäfer, Schäfer Druck & Verlag GmbH, entgegengenommen.

Verteilung:

Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH, Delitzscher Straße 65,
06112 Halle, Tel. (03 45) 1 30 10 66

Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge zu kürzen.
Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Nächster voraussichtlicher Erscheinungstermin des Würde/Salza Spiegels:

am 09.05.2020

Redaktionsschluss ist der 29.04.2020

Hier spricht der Bürgermeister

...Fortsetzung von Seite 1

Der Autobahnanschluss an der BAB 143 bedeutet für uns nicht nur eine Verbindung zur A14 und A38 sondern steigert das Interesse der Unternehmen an unserem Ort. Ein großer Mehrwert und wichtiger Standortfaktor für jede Firma, die sich bei uns niederlassen möchte, ist die anliegende Bandbreite. Aber auch in der Freizeitgestaltung werden schnelle und konstante Datenleistungen immer wichtiger, gerade in der Zeit der Youtuber, Influencer oder bei der Nutzung der Streamingdienste. Perspektivisch wird die herkömmliche Art der Telefonie nur noch über das Internet möglich sein, sodass wir um eine Umstellung nicht herumkommen.

Es ist Zeit nach vorn zu schauen und die Möglichkeit zu ergreifen, um in Teutschenthal mit nahezu all seinen Ortschaften ein zukunftsträchtiges Glasfasernetz zu schaffen. Hierzu hat die Gemeinde nach ausführlichen Information des Gemeinderates einem Kooperationsvertrag mit **Deutsche Glasfaser** zugestimmt. Mit Deutsche Glasfaser haben wir den Marktführer für Glasfaser-Direktanschlüsse an unserer Seite. Das Unternehmen hat es sich zur Aufgabe gemacht, die ländlichen Regionen Deutschlands mit einem zukunftsfähigen Netz auszubauen und realisierte schon über 630.000 Anschlüsse, davon rund 22.000 Anschlüsse im Landkreis Leipzig (u.a. Großpösna und Brandis) und Nordsachsen (Bad Dübau).

Bei einem neu verlegten Glasfasernetz wird komplett auf eine Kupferleitung verzichtet. Auf der sogenannten „Letzten Meile“ vom Verteilerkasten zu Ihrem Haus bzw. Ihrer Wohnung wird ebenso Glasfaser verlegt, sodass keine Geschwindigkeitseinbußen zu verzeichnen sind. Sofern ein entsprechender Bedarf besteht, wäre es über ein Glasfasernetz auch problemlos möglich, 10.000 MB pro Sekunde als Versorgung anzubieten.

Der Zeitraum der Nachfragebündelung für einen möglichen Glasfaserausbau begann am 21.03.2020 und endet zum 15.06.2020. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sich 40% der Bürgerinnen und Bürger für einen eigenen Glasfaseranschluss entscheiden.

Sollte diese Hürde nicht genommen werden, ist das Unternehmen nicht zum Ausbau des neuen Netzes verpflichtet. Es würde sich in diesem Falle nichts in unserem Ort ändern und für die Versor-

gung würden weiterhin die bestehenden Leitungen genutzt werden.

Selbst wenn vielen Bürgerinnen und Bürgern eine Bandbreite von 16 bis 50 MB pro Sekunde derzeit noch ausreichend erscheint, der Bedarf wird sich in den kommenden Jahren stark verändern, sowohl im privaten als auch im wirtschaftlichen Bereich.

Nachfolgend möchte ich Ihnen aufzeigen, warum sich die Betrachtung der Thematik für jeden Wohnungseigentümer und Mieter lohnt:

Ein Aspekt sind die Hausanschlusskosten. Dies sind die Kosten der Glasfaserleitung vom Gehweg über das Grundstück bis ins Haus. Jene Hausanschlusskosten, welche sonst im höheren dreistelligen Bereich liegen, sind in der Bündelungsphase bis 15.06.2020 bei Deutsche Glasfaser kostenfrei. Ein weiterer nicht zu verachtender Aspekt ist, dass das Grundstück grundsätzlich über eine Glasfaseranbindung verfügen würde und somit für die Zukunftstechnologie gerüstet ist. Ganz gleich ob der Eigentümer den Anschluss nutzt oder auch nicht. Nicht zuletzt würde die Immobilie mit einem Glasfaseranschluss eine nachweisliche Wertsteigerung erfahren.

Alle Haushalte, die in dem vorgesehenen Ausbaubereich liegen, erhalten in den nächsten Wochen Informationsmaterial von Deutsche Glasfaser. Eine Anlaufstelle bietet Ihnen die Firma Euronics Runge, Friedrich-Henze-Str. 2A, 06179 Teutschenthal, zu den bekannten Öffnungszeiten.

Ich freue mich auf Ihr reges Interesse. Lassen Sie uns gemeinsam dieses Projekt meistern und einen wichtigen Schritt Richtung „erste Glasfaser-Gemeinde Sachsen-Anhalts“ gehen. Als Bürgermeister wie auch als Privatperson werde ich die gemeindeeigenen Liegenschaften sowie auch meinen Wohnsitz mit einem leistungsstarken Glasfaseranschluss ausstatten.

Ihr Bürgermeister Tilo Eigendorf

Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch: geschlossen
 Dienstag: 09:00 - 12:00 / 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 / 13:00 - 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Zentrale Vorwahl (034601)365

Fax 24 666
 Kasse 36 - 611
 Kassenleiterin 36 - 612
 Steuern 36 - 613
 Liegenschaften 36 - 621
 Meldebehörde 36 - 647 oder 36 - 633
 Standesamt 36 - 648
 Friedhofsverwaltung 36 - 628
 Kindereinrichtungen, Schulen 36 - 651 oder 36 - 661
 Gewerbeamt 36 - 643
 Ordnungswesen 36 - 646 oder 36 - 644
 Brand- und Katastrophenschutz 36 - 644
 Wohnungswesen 36 - 632
 Straßenausbaubeitragswesen 36 - 634
 Hochbau 36 - 622
 Tiefbau 36 - 635
 Bauleitplanung 36 - 634

kontakt@gemeinde-teutschenthal.de
Beschwerdestelle@gemeinde-teutschenthal.de

Bankverbindungen Gemeinde Teutschenthal

Saalesparkasse: IBAN:DE04 80053762 0378001403
 BIC: NOLADE21HAL

Ansprechpartner der Gemeinde Teutschenthal und den Ortschaften/ Sprechzeiten / Telefon Gemeinde Teutschenthal

Bürgermeister: Tilo Eigendorf
 Am Busch 19
 06179 Teutschenthal
 Büro Bürgermeister: Martina Pohle
 Telefon: 03 46 01 - 36600
Ortschaft Angersdorf
 Ortsbürgermeister: Manfred Wagenschein
 Ortschaftsbüro: Lauchstädter Straße 47
 06179 Teutschenthal/OT Angersdorf
 Sprechzeit: jeden letzten Dienstag im Monat
 18:00 - 20:00 Uhr
 Telefon: 0345 - 6 13 20 80

Ortschaft Dornstedt

Ortsbürgermeister: Jens Heinemann
 Ortschaftsbüro: An der Schule 2
 06179 Teutschenthal/OT Dornstedt
 Sprechzeit: jeden 2. Donnerstag im Monat von
 16:00 - 18:00 Uhr
 Telefon: 03 46 36 - 6 03 41
 Termine außerhalb der Sprechzeit sind nach Vereinbarung
 möglich, Telefon: 0172-34 381 39

Ortschaft Holleben

Ortsbürgermeister: Andreas Kochalski
 Ortschaftsbüro: Ernst-Thälmann-Straße 57
 06179 Teutschenthal/OT Holleben
 Sprechzeit: jeden ersten Mittwoch im Monat
 17:00 - 19:00 Uhr
 Telefon: 03 45 - 6 13 02 38

Ortschaft Langenbogen

Ortsbürgermeister: Siegfried John
 Ortschaftsbüro: Paul-Schmidt-Straße 11
 06179 Teutschenthal/
 OT Langenbogen
 Sprechzeit: Donnerstag(14tägig)nur in geraden
 Wochen, 15:00 - 18:00 Uhr
 Telefon: 03 46 01 - 2 24 64

Ortschaft Steuden

Ortsbürgermeister: Frank Witte
 Neue Straße 16
 06179 Teutschenthal/OT Steuden
 Sprechzeit: dienstags (14tägig)
 14:00 - 18:00 Uhr
 Telefon: 03 46 36 -6 02 21
 Mail: ortschaft-steuden@web.de

Ortschaft Teutschenthal

Ortsbürgermeisterin: Annegret Helbig
 Ortschaftsbüro: Am Busch 19 (**Zimmer 008**)
 06179 Teutschenthal
 Sprechzeit: dienstags 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Telefon: 034601 - 36636

Ortschaft Zscherben

Ortsbürgermeister: Christoph Michalski
 Sprechzeit: jeden letzten Freitag im Monat
 16:00- 18:00 Uhr
 Gerätehaus der FF Zscherben
 Angersdorfer Straße 9
 06179 Teutschenthal/ OT Zscherben
 Mobil: 0176-70 723 809
 Email:/Mail: michalski-christoph@gmx.de

Grünschnittsäcke sind in der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, zu den Sprechzeiten und für 80 Cent erhältlich!

Schiedsstelle der Gemeinde Teutschenthal

Ernst-Thälmann-Straße 57, 06179 Teutschenthal/
 OT Holleben
 Sitzungen: jeden ersten Mittwoch im Monat 16:00 - 18:00
 Email: **schiedsstelle.teutschenthal@t-online.de**
 Telefon: 0345/613 87 36 (zu den Sprechzeiten)

Polizeirevier Saalekreis

Hallesche Straße 96/98, 06217 Merseburg
 Telefon: 03461 - 446 - 0 Fax: 03461 - 446 - 210

Außenstelle der Polizei Teutschenthal

Am Stadion 2, 06179 Teutschenthal
 Telefon: 034601 - 39 70 919 - Herr Hedler
 034601 - 39 70 915 - Herr Bedemann
 Fax: 034601 - 39 70 910

Sprechstunden der Regionalbereichsbeamten jeden Dienstag 13:00 bis 15:00 Uhr und nach telefonischer Anmeldung unter folgenden Rufnummern:

PHK Andreas Hedler 0160 - 2 61 97 63
 PHK Hardy Bedemann 0160 - 2 61 98 81

Abwasserentsorgung**Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis**

(für die Gemeinden Teutschenthal mit allen Ortschaften)
 Sennewitzer Str. 7, 06193 Petersberg/OT Gutenberg
 Telefon: 03 46 06/360-0 Fax: 03 46 06/360-299
 e-Mail: info@wazv-saalkreis.de
 Internet: www.wazv-saalkreis.de

Sprechzeiten:
 dienstags 09.00-12.00 / 13.00-18.00 Uhr
 donnerstags 09.00-12.00 / 13.00-15.00 Uhr
 bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Störungsmeldung Abwasser: 01511/412 27 95
 Störungsmeldung Trinkwasser: 0800/66 47 00 3

Bereitschaftsdienste für den Notfall

Feuerwehr / Rettungsdienst	112	(kostenfrei)
Polizei	110	(kostenfrei)
Rettungsleitstelle	0345	- 8 07 01 00
Feuerwehrleitstelle	0345	- 2 21 50 00
Wochenendbereitschaft (Ärzte, Zahnärzte usw.)	0345	- 68 10 00
Mitnetz GAS (kostenfrei)	0800 2 200922	envia
Mitteldeutsche Energie AG (kostenfrei)	0800 2 305070	MIDE-
WA Eisleben (nur für Dornstedt)	03475	- 6 76 90

AMTLICHER TEIL

Landesregierung Sachsen-Anhalt

Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung — 4. SARS-CoV-2-EindV)

Vom 16. April 2020

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

Präambel

Die Risiken der Covid-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs sowie einer stärkeren Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht vollständig durch staatliche Regeln vorschreiben. In diesem Sinne sind physische Distanz (mindestens 1,50 m), Hygiene (häufiges Händewaschen) und weitere Verhaltensregeln (Husten und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung, ggf. Tragen von Schutzmasken) wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten und Eindämmung der Pandemie. Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit erfolgt, also die betroffenen Personen weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen und sich auch möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben. Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.

§ 1

Vorübergehende Kontaktbeschränkungen im Öffentlichen Raum

(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person

oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet.

(3) Das Feiern, Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von der Personenzahl untersagt.

(4) Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,

2. die Teilnahme an Unterricht, Prüfungen und anderen Terminen an Schulen und Hochschulen,

3. notwendige Lieferverkehre und Umzüge,

4. die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,

5. die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspender) sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),

6. Versorgungsgänge und Einkauf in Geschäften im Sinne des § 7 sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

7. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,

8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,

9. die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3,

10. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung,

11. der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 2 erlaubt oder genehmigt sind,

12. das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention,

13. die Befolgung behördlicher, gerichtlicher, staatsan-

waltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,

14. die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und

15. Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren.

(5) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können zur Überwachung vorübergehender Kontaktbeschränkungen eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet. Die triftigen Gründe im Sinnedes Absatzes 4 sind glaubhaft zu machen.

§2

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen dürfen nicht stattfinden. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig Zusammenkommen müssen bleibt unberührt. Hierzu zählen der Aufenthalt am Arbeitsplatz sowie die nach § 3 Abs. 1 und § 7 zugelassenen Einrichtungen. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie mit in gerader Linie verwandten Personen.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind weiterhin folgende Zusammenkünfte und Ansammlungen:

1. unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten insbesondere soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten,

2. Hochzeiten, bei diesen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern und Kinder und Geschwister der Eheschließenden teilnehmen, sowie

3. Trauerfeiern; teilnehmen dürfen nur der engste

Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

(4) Bei den nach Absatz 2 und 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften hat der Veranstalter oder die Veranstalterin Folgendes sicherzustellen:

1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und

2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen, spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen,

3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen;

4. Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten;

5. aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen oder Aufzüge unter freiem Himmel nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden. Dabei können über Absatz 4 Nrn. 1 bis 5 hinausgehend, weitere Auflagen verfügt werden.

§3

Öffentlicher Personennahverkehr

(1) Der Betrieb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist weiterhin zulässig.

(2) Jedem Benutzer des ÖPNV wird dringend empfohlen, eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasenschutzes zu tragen. Das ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches).

§4**Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen**

(1) Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
2. Messen, Ausstellungen,
3. Spezialmärkte und Jahrmärkte,
4. Volksfeste,
5. Spielhallen,
6. Spielbanken,
7. Wettannahmestellen.

Auf die Regelung des § 7 Abs. 2 wird hingewiesen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Theater (einschließlich Musiktheater),
2. Filmtheater (Kinos),
3. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
4. Museen und Gedenkstätten,
5. Ausstellungshäuser,
6. Angebote in Soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
7. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
8. öffentliche Bibliotheken,
9. Planetarien und Sternwarten,
10. Tierparks-, Zoologische und Botanische Gärten und ähnliche Freizeitangebote,
11. Freizeitparks,

12. Angebote in Literaturhäusern,

13. Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sogenannte Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder,

14. Saunas, Dampfbäder, Solarien und Sonnenstudios,

15. Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationssport, Indoor-Spielplätze,

16. Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte,

17. Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Berufsförderwerke, Berufsbildungswerke, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Yoga-, Ernährungs- sowie andere Präventionskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger); digitale Kommunikations- und Lernformen sind weiter nutzbar.

(4) Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. 1 S. 2372), geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. 1 S. 1626), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

§5**Beherbergungsbetriebe und Tourismus**

(1) Den Betreibern von Beherbergungsstätten, wie z. B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparcs, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übereicherungs- und Schlafgelegenheiten (homesharing) und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Untersagt werden ferner Reisebusreisen.

(2) Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeitzwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebenden Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge- oder Rehabilitation unternommen werden. Fahrten zum Zweitwohnsitz in Sachsen-Anhalt und der Aufenthalt dort sind zulässig.

§ 6**Gaststätten**

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVB1. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVB1. LSA S. 360), sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen,

dass

1. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und
 2. im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet.
- (3) Bei gastronomischen Angeboten in Beherbergungsbetrieben ist auch die Lieferung im Zimmerservice zulässig.

§ 7

Ladengeschäfte, Dienstleistungen der Körperpflege

(1) Ladengeschäfte jeder Art bis zu 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach Absatz 5 eingehalten werden. Es wird dringend empfohlen, in den Ladengeschäften eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 3 Abs. 2 zu tragen.

(2) Von der Größenbeschränkung nach Absatz 1 ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Poststellen, Tierbedarf, Fahrradläden, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel, Tankstellen, Kfz-Händler und-Teileverkaufsstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsaloons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.

(3) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege, wie Frisöre und Barbieri, nichtmedizinische Massagepraxen, Nagel-, Kosmetik-, Piercing- und Tattoostudios und ähnlicher Unternehmen wird untersagt. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich. Friseurbetriebe sollen sich darauf vorbereiten, unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung den Betrieb ab dem 4. Mai 2020 wieder aufzunehmen.

(4) Die Öffnung von Einkaufszentren für den Publikumsverkehr ist nur gestattet, wenn die Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach Absatz 5 eingehalten werden. Deren gastronomischen Einrichtungen ist eine Öffnung für die Belieferung, Mitnahme und Außer-Haus-Verkauf unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 erlaubt.

(5) Der Betrieb der Einrichtungen nach Absatz 1, 2 und 4 erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Infektionen sicherzustellen durch:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen,

2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält,

3. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen,

4. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen),
5. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

§ 8

Sportstätten und Sportbetrieb, Spielplätze

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern, wird untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände).

(2) Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 sind für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen an den Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport zugelassen. Darüber hinaus können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes insbesondere Ausnahmen zugelassen werden, für:

1. den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Spiele der XXXII. Olympiade, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
2. den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.

(3) Das Betreten von Spielplätzen, Bolzplätzen und öffentlich zugänglichen Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt nicht für das zuständige Personal zur Pflege der Einrichtungen und im Rahmen zugelassener Ausnahmen nach Absatz 2.

§ 9

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Betretensverbote

(1) In den folgenden Einrichtungen gilt ein generelles Besuchsverbot:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nm. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen

eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),

2. vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch — Soziale Pflegeversicherung — vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580),

3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch — Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen — vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 bis 227 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, 5. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 17. Februar 2011 (GVB1. LSAS. 136).

(2) Die Einrichtungen können, gegebenenfalls auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse kann insbesondere aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen bestehen (z. B. Frühgeborene, für Geburts- und Kinderstationen, Palliativpatienten).

(3) Eine Ausnahme nach Absatz 2 darf nicht für Personen erteilt werden, die

1. bereits infiziert sind,
2. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) sind oder
3. sich im Ausland aufgehalten haben.

Diesen Personen ist es untersagt, die Einrichtungen nach Absatz 1 zu betreten. Dieses Verbot gilt innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Kontakt mit den in Satz 1 Nr. 1 genannten Personen oder nach Rückkehr aus dem Ausland. Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html abrufbar.

(4) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 3 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

§ 10

Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen

(1) In allen Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 bis 227 des Neunten Buches Sozialge-

setzbuch sowie in allen Tagesförderstätten sowie vergleichbaren ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderungen statt. Die genannten Einrichtungen dürfen von den Menschen mit Behinderungen für die oben genannten Zwecke grundsätzlich nicht betreten werden.

(2) Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Leistungserbringer ein Beschäftigungs-, ein Betreuungsangebot oder beides für Menschen mit Behinderungen in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Verfügung stellen, wenn kein Angehöriger zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann oder aus sonstigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann, sowie für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe wohnen und für die durch den jeweiligen Leistungserbringer keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann.

(3) In allen heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderstellen findet keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordert. Leistungen, die in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) möglich sind, können weiter erbracht werden. Medizinische Therapien innerhalb der Komplexleistung Frühförderung sind, wenn sie für den Erhalt der Gesundheit der Kinder oder für das Aufrechterhalten der Vitalfunktionen unverzichtbar sind, von diesem Verbot ausgenommen. Diese Fälle sind in enger Abstimmung mit den Eltern, der behandelnden medizinischen Therapeutin oder dem behandelnden medizinischen Therapeuten und der Leitung der Frühförderstelle zu klären, damit die Frühförderung ohne Unterbrechung weitergeführt wird. Das Personal der genannten Einrichtungen darf für die genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen. In den Fällen, in denen zwischen Interdisziplinären Frühförderstellen und Praxen niedergelassener Therapeuten eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind auch sämtliche über den Förder- und Behandlungsplan vorgesehenen Leistungen dieser Kooperationspraxen analog zu den Frühförderstellen auszusetzen.

(4) Die Personensorgeberechtigten oder der rechtliche Betreuer für Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten sowie die Einrichtungsträger haben für die Beachtung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anordnungen und der sich hieraus ergebenden Pflichten zu sorgen.

§ 11

Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge

(1) In Tageskliniken der psychiatrischen und geriatrischen Fachgebiete entsprechend dem Krankenhausplan

des Landes Sachsen-Anhalt ab 1. 12. 2019 (Beschluss der Landesregierung vom 26. November 2019, MBL LSA S. 408) namentlich Psychiatrie und Psychotherapie (PSY), Psychosomatische Medizinische und Psychotherapie (PSM) und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (KIP), sind ab sofort alle Leistungen auf das unaufschiebbar notwendige Maß zu beschränken. Behandlungen sind in Abhängigkeit von der medizinischen Dringlichkeit zu verschieben oder nach Einzelfallentscheidung in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) zu erbringen. Satz 1 gilt nur, soweit dies medizinisch vertretbar ist.

(2) In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind Besuche von Angehörigen grundsätzlich untersagt. Zwingende Ausnahmen können in Einzelfällen nach Entscheidung der Ärztlichen Direktoren und der Einrichtungsleitung getroffen werden. Lockerungsmaßnahmen, bei denen die untergebrachte Person den geschlossenen Klinikbereich für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Tages oder für einen Urlaub verlassen darf, werden ausgesetzt. Die Lockerungsmaßnahmen „Offener Vollzug“ und „Probewohnen“ sind hingegen nicht grundsätzlich auszusetzen; über eine Aussetzung ist im Einzelfall zu entscheiden. Externe Dienstleistungen wie Handwerksarbeiten werden — außer sie betreffen einen sicherheitsrelevanten oder Versorgungs-Bereich — auf unbestimmte Zeit verschoben. Neuaufnahmen werden für mindestens 14 Tage in Quarantäne genommen. Untergebrachte mit grippeähnlichen Symptomen oder Atemwegserkrankungen werden unter besondere ärztliche Kontrolle gestellt und soweit erforderlich gesondert untergebracht.

(3) In der forensischen Ambulanz Sachsen-Anhalt „FORENSA“ sind die direkten persönlichen Kontakte unter Beachtung der Hygiene Vorschriften auf ein Minimum zu beschränken. Hausbesuche und alle sonstigen aufsuchenden Tätigkeiten sind zu unterlassen. Sprechtag und Außensprechstunden finden nicht statt. Die Klientinnen und Klienten sind auf geeignete Weise darüber in Kenntnis zu setzen. Gruppentherapeutische Angebote sind ebenfalls auszusetzen und zeitnah nachzuholen. Die entsprechenden Kontakte sind ausschließlich per Telefon, E-Mail, Fax, durch Nutzung digitaler Medien oder normaler Briefpost durchzuführen und zu gewährleisten. Bei Zeugenladungen zu Gerichtsverhandlungen ist umgehend mit dem zuständigen Gericht Verbindung aufzunehmen. Die Durchführung von Vorstellungsgesprächen sind auszusetzen, soweit keine medizinischen, psychiatrischen oder psychologischen Gründe dagegen sprechen, und nachzuholen. Die Klientinnen und Klienten sowie die jeweiligen Gerichte sind darüber umgehend zu unterrichten.

§ 12

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken

(1) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen bis auf weiteres keine Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung — vom 20.

Dezember 1988, (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), begonnen werden.

(2) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen bis auf weiteres nur Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen allgemeiner Heilverfahren gemäß § 40 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, die medizinisch indiziert sind. Von dem Gebot nach Satz 1 sind Leistungen der Abschlussheilbehandlung ausgenommen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für psychosomatische Rehabilitationskliniken entsprechend.

(4) Für Patientinnen und Patienten oder betreute Personen, die bis 19. März 2020 Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 begonnen haben, dürfen diese regulär beendet werden.

§ 13

Teilstationäre Einrichtungen für Personen mit Pflegebedarf

(1) In Einrichtungen, in denen Personen mit Pflegebedarf teilstationär untergebracht und verpflegt werden können (Tages- und Nachtpflege), dürfen ab sofort keine entsprechenden Leistungen mehr erbracht werden.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind solche pflegebedürftigen Personen ausgenommen, die von Angehörigen versorgt und betreut werden, die als in Bereichen der kritischen Infrastruktur Beschäftigte zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen und Leistungen erforderlich sind. Die Regelungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 sind entsprechend anwendbar.

(3) Ausgenommen sind ferner solche Personen, die einen täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann.

(4) Über die Gewährung einer Notbetreuung nach Absatz 2 und 3 entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände — insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutz Vorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

§ 14

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, Notbetreuung

(1) Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes sind zu schließen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inan-

spruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,

2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben,

3. die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringender erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie

4. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung insbesondere für Härtefälle zu erlassen.

(3) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritischerverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritischerverordnung hinausgeht;

2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit,

Jobcenter, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;

3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsversorgung zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;

4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

(4) Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

(5) Der in § 9 Abs. 3 definierte Personenkreis darf die Gemeinschaftseinrichtungen nach Absatz 1 nicht betreten. Er kann auch die Notbetreuung weder in Anspruch nehmen noch durchführen.

§ 15

Teilweise Öffnung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungszentren

(1) Abweichend von § 14 können Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen dieses Schuljahres nach entsprechenden Vorbereitungen wieder stattfinden.

(2) Für die Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach Absatz 1 sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 2 Abs. 4 zu treffen. Um die Risiken für erneute Ansteckungen zu minimieren, sollten die Prüfungen und ggf. der Unterricht, wenn er im geschlossenen Raum stattfindet, durch längere Pausenzeiten zum Lüften unterbrochen werden. Zum Entzerren des Schulbetriebs und um den vorhandenen Raum optimal nutzen zu können, sollten Teile des Unterrichts digital stattfinden.

(3) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Absätze 1 und 2 durch Erlass zu regeln.

§ 16**Teilweise Öffnung der Hochschulen**

(1) An den Hochschulen werden die Lehrveranstaltungen im Sommersemester weitgehend digital durchgeführt. In Ausnahmefällen können Präsenzveranstaltungen stattfinden, soweit insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 2 Abs. 4 sichergestellt sind. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Regelungen zu treffen. Dies umfasst auch Regelungen zu weiteren notwendigen Einrichtungen, wie zum Beispiel Bibliotheken und Archive. Auf die Ausnahmemöglichkeiten des § 17 Abs. 4 wird hingewiesen.

(2) Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt sind geschlossen.

§ 17**Sonderregelungen für Staatsprüfungen, Prüfungen der Kammern und Prüfungen an Hochschulen**

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich des Gesundheitswesens in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(2) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich der Lehrerbildung in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(3) Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der juristischen Staatsprüfungen in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(5) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(6) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sonderregelungen für Prüfungen der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern zu erlassen.

(7) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Sonderregelungen für Prüfungen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu erlassen.

(8) Werden Prüfungen durchgeführt, sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 2 Abs. 4 zu treffen.

§ 18**Sonderregelungen für Bildungsgänge zu den Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen, Hebammen, Notfallsanitäter und andere**

(1) Zur Fortführung der Ausbildungen nach dem Hebmengesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters, dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin, der Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz des Landes Sachsen-Anhalt, dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz, dem Pflegeberufegesetz, dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und Abschnitt 3 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie absolvieren die Schülerinnen und Schüler, für die im Zeitraum der Schulschließung der Schulbesuch geplant war, einen Einsatz in der Praxis im Rahmen der praktischen Ausbildung. Ist dies nicht möglich, so darf der Einsatz auch in ausbildungsnahen Bereichen stattfinden. Ein Einsatz der Schülerinnen und Schüler ist entsprechend dem jeweiligen Kenntnisstand und den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten vorzusehen. Die Einsätze nach Satz 1 und 2 sind als Praxiseinsätze nach dem jeweiligen Berufsgesetz zu werten.

(2) Schülerinnen und Schülern, die sich aktuell im Praxiseinsatz befinden, soll die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ermöglicht werden, sofern die Praxiseinrichtung geöffnet ist. Die Abstimmung erfolgt zwischen der jeweiligen Schule und der Praxiseinrichtung. Übungs- und Selbstlernaufgaben sind für diese Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung nicht verpflichtend.

(3) Ist ein Einsatz in der Praxis nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht durchführbar, so sind den Schülerinnen und Schülern Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

(4) Stellt die Praxiseinsatzstelle fest, dass Schülerinnen und Schüler in ihren Praxiseinsätzen den besonderen Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich verschärfter Hygienemaßnahmen oder aus persönlichen Gründen, nicht gewachsen sind, kann die Schule die Schülerinnen und Schüler vom Einsatz in der Praxis ausnahmsweise freistellen. Die Feststellung kann auch durch die Schülerin oder den Schüler durch eigene Anzeige mit der Bitte um Freistellung vom Praxiseinsatz erfolgen. Diesen Schülerinnen und Schülern sind Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zum Krankenpflegehelfer und zum Altenpflegehelfer entsprechend.

(6) Die Schulen sollen sich darauf vorbereiten, unter Sicherstellung von Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 2 Abs. 4, den Schulbetrieb ab dem 4. Mai 2020 wieder aufzunehmen.

§ 19**Sonderregelungen für Beratungsangebote, Obdachlosenversorgung und Blutspendetermine**

(1) Beratungsleistungen sozialer, psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie die Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen sollen möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) und unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene erfolgen.

(2) Angebote zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) dürfen weiter betrieben werden, sofern Zugangsregelungen sicherstellen, dass

1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen sowie zwischen den Personen untereinander gewährleistet ist,
2. nicht mehr als ein Gast je 10 Quadratmeter Nutzfläche eingelassen wird und
3. Warteschlangen von mehr als fünf Personen unterbunden werden.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Hierzu werden Ausnahmen von den Betretungsverboten dieser Verordnung gestattet. Bei der Durchführung sind die unter Berücksichtigung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1. Personen, die Anzeichen für einen Infekt oder Atemwegserkrankungen bieten, bereits am Einlass erkannt und abgewiesen werden,
2. die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden,
3. die Verweildauer der Spender möglichst gering gehalten wird und
4. die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern zwischen den Spenderinnen und Spendern eingehalten wird.

§ 20**Kampfmittelbeseitigung**

Unternehmen im Sinne von § 4 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ist innerhalb geschlossener Ortschaften das planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel untersagt. Die nach Satz 1 untersagten Tätigkeiten können durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden, insbesondere wenn unter den Umständen der jeweiligen Maßnahme eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen erscheint.

§ 21**Sonderregelungen für die Rechtspflege**

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege abweichende Regelungen zu erlassen.

§ 22**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Abs. 2 mit anderen als den dort genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält, 2. entgegen § 1 Abs. 3 im öffentlichen Raum einer der dort beschriebenen Verhaltensweisen nachgeht,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt unternimmt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Reisen zu Freizeitzwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme vermeidbarer oder aufschiebbarer Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt unternimmt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Abstandsbestimmungen oder Verzehreinschränkungen eingehalten werden,
6. entgegen § 7 Abs. 5 Nrn. 1 bis 5 nicht sicherstellt, dass die dort beschriebenen Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebestimmungen eingehalten werden,
7. entgegen § 8 Abs. 3 Spiel-, Bolzplätze oder öffentlich zugängliche Sportanlagen ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 8 Abs. 2 betritt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 gegen das Besuchsverbot in einer der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nm. 1 bis 5 verstößt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 vorliegt,
9. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson eine der in § 9 Abs. 1 Nm. 1 bis 5 genannten Einrichtungen betritt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Abs. 4 vorliegt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 eine der dort genannten Einrichtungen betritt, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3 vorliegt,
11. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson eine der in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 20 Kampfmittel im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel freilegt,

(2) Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 werden als Anlage veröffentlicht.

§ 23 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 1 ohne behördliche Erlaubnis an Versammlungen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen oder Aufzügen unter freiem Himmel teilnimmt, zu deren Durchführung aufruft oder diese als Veranstalter oder Leiter durchführt,

2. entgegen § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 2 als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen oder eines Aufzuges unter freiem Himmel Auflagen nach § 2 Abs. 4 Nm. 1 bis 5 oder darüber hinausgehend verfügten Auflagen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 nicht nachkommt, 3. entgegen § 2 Abs. 1 an Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Ansammlungen mit mehr als zwei Personen teilnimmt oder zur Durchführung dieser aufruft, 4. entgegen § 4 eine der dort genannten Veranstaltungen durchführt oder eine der dort genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr öffnet, 5. entgegen § 5 Abs. 1 Personen zu touristischen Zwecken beherbergt oder Reisebusreisen veranstaltet,

6. entgegen § 6 Abs. 1 eine Gaststätte für den Publikumsverkehr öffnet,

7. entgegen § 7 Abs. 1 ein Ladengeschäft über 800 qm Verkaufsfläche für den Publikumsverkehr öffnet, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 vorliegt,

8. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 einen Dienstleistungsbetrieb der Körperpflege betreibt ohne dass hierfür eine medizinische Notwendigkeit besteht,

9. entgegen § 8 Abs. 1 Sportanlagen für den Sportbetrieb öffnet, ohne dass eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 vorliegt, 10. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 eine der dort genannten Gemeinschaftseinrichtungen öffnet, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Abs. 2, § 15 oder § 19 Abs. 3 vorliegt.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020 (GVB1. LSA S. 112) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.

(3) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

*Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt*

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt

Auf den Katalog der Straftaten in § 23 der Vierten SARSCoV-2 Eindämmungsverordnung wird hingewiesen. Unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes sind insbesondere Verstöße gegen die Verbote von Veranstaltungen, Versammlungen, Aufzügen. Zusammenkünften und Ansammlungen sowie Verstöße gegen Einrichtungsschließungen als Straftat zu qualifizieren.

Verstöße nach § 22 Abs. 1 der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind, sind mit Bußgeld bis zu 25 000 Euro zu belegen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Vierten SARSCoV-2 Eindämmungsverordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatbeständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

1. nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt,
2. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
3. der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
4. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
5. die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tatmehrheit, § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), sind die Regelsätze jeweils zu addieren. Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß

gegen die Vierte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

4. SARS-CoV-2 EindV LSA	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 2	Aufenthalt mit anderen als den dort genannten Personen im öffentlichen Raum	Betreffende Person	250
§ 1 Abs. 3	Feiern, Grillen oder Picknicken im Öffentlichen Raum für jeden Beteiligten	Jede beteiligte Person	250
§ 5 Abs. 2 Satz 1	Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.	jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt	400
§ 5 Abs. 2 Satz 2	Reisen zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme vermeidbarer oder aufschiebbarer Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.	jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt	250
§ 6 Abs. 2 Satz 2	Nicht-Sicherstellung der Abstandsbestimmungen oder Verzwehrschränkungen	Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 7 Abs. 5 Nrn. 1 bis 5	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebestimmungen	Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

4. SARS-CoV-2 EindV LSA	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 8 Abs. 3	Betreten von Spiel-, Bolzplätzen oder öffentlich zugänglichen Sportanlagen ohne Ausnahme nach § 8 Abs. 2	Besucherin oder Besucher	100
§ 9 Abs. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot in einer der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2	Besucherin oder Besucher	250
§ 9 Abs. 3	Betreten einer der in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Einrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 9 Abs. 4	Besucherin oder Besucher	500
§ 10 Abs. 1	Betreten einer dort genannten Einrichtung ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3	Besucherin oder Besucher	250
§ 14 Abs. 5	Betreten einer der in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson	Besucherin oder Besucher	350
§ 20	Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel	Betreffende Person	2 000

Hinweise:

1. Verstöße gegen § 1 Abs. 5 Satz 2 der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, also Nicht- oder Falschangaben über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 111 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und deshalb nicht gesondert in § 22 Abs. 1 der Dritten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung aufgeführt. Für diese Verstöße wird im Allgemeinen ein Regelsatz von 60 Euro als angemessen angesehen. Zuständig für Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 OWiG sind die Gemeinden (Art. 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003).
2. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienstgesetzes sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Gesundheitsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte). Abweichend davon ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Nr. 12 der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung (Freilegen von Kampfmitteln) gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Polizeiinspektion Zentrale Dienste.

WAZV Saalkreis

Informationen zu den Sprechtagen
beim WAZV Saalkreis

Aufgrund der aktuellen Situation in Bezug auf Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bitten wir Sie um Ihr Verständnis, dass wir bis 03. Mai 2020 die Sprechzeiten einstellen müssen. Ihre Anliegen können Sie auch weiterhin schriftlich (per Mail, Fax oder Brief) vorbringen.



ORTSCHAFT ZSCHERBEN

Information zur Bürgersprechstunde

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
aufgrund der aktuellen Situation finden bis auf Weiteres keine Bürgersprechstunden statt.

Für Ihre Fragen und Anliegen stehe ich Ihnen telefonisch unter der **0176 / 70723809** oder per EMail unter **michalski-christuoph@gmx.de** zur Verfügung.

Ich bitte um Ihr Verständnis. Bitte bleiben Sie gesund!

Christoph Michalski
Ortsbürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL



GEMEINDE TEUSCHENTHAL

Historische Ortsansicht No. 58

Ortschaft Steuden, Fotokarte vom Würdehochwasser, gel. 1942



Die 1942 gestempelte Ansichtskarte zeigt den durch eine Schneeschmelze stark angeschwollenen Würdebach (auch Würdenbach) mit Blick in die Straße „An der alten Schule“ in Steuden.

Hochwasser waren für die uns heute so harmlos erscheinende Würde nicht ungewöhnlich. Im Laufe der Geschichte trat der kleine Bach nach Starkregen und Schneeschmelzen immer wieder über seine Ufer. So berichtet die Steudener Chronik für das Jahr 1923, dass am 30. Mai ein großes Unwetter über den Ort niederging. Ein starkes Gewitter mit Hagel und Windhose erzeugte so furchtbare Wassermassen, dass diese vom Würdebach nicht mehr gefasst werden konnten. Dadurch wurden viele Straßen überschwemmt. Manche Häuser standen soweit unter Wasser, dass das Vieh auf den Boden geschafft werden musste. Auf den Feldern wurden teilweise die Kartoffeln aus dem Erdboden gespült und am Getreide beträchtlicher Schaden angerichtet.

Auch für Eisdorf ist so manch Hochwasserkatastrophe überliefert. Am Ende des 17. Jahrhunderts soll eine große Flut neben einigen Häusern sogar das Pfarrhaus weggerissen haben, welches darauf 1699 neu errichtet werden musste. Im Jahr 1798 war die Würde infolge starker Regenfälle dermaßen angestiegen, dass das Wasser in der Eisdorfer Kirche ca. 1,5 Ellen (etwa 1 Meter) hochgestanden haben soll. Als Konsequenz aus dieser Überschwemmung wurde der bis heute bestehende Deich entlang der „Pflaumengabel“ angelegt.

Der ca. 17 Kilometer lange Würdebach entspringt bei Asendorf. Allein auf seinem Weg durch die Ortschaft Teutschenthal überwindet er einen Höhenunterschied von ca. 18 Meter. Nach einem Schwenk nach Norden durchfließt die Würde bei Eisdorf eine ca. zwei Kilometer breite, flache Talmulde und strömt in Richtung Bennstedt weiter, um dann bei Köllme in die Salza zu münden.

Ältere Bezeichnungen für dieses landschaftsprägende Flüsschen lauten: Schmerlenbach, Stephanusbach, Petsche oder Bätsche sowie „der süße Bach“.

Mike Leske M.A.

(Bildquelle: Sammlung Mike Leske

Literatur:

- Mike Leske: Schöne Grüße - Ansichtskarten und Lithografien aus Eisdorf, Teutschenthal und Teutschenthal-Bahnhof, Halle 2016, S. 24.
 - Erich Neuß, Wanderungen durch die Grafschaft Mansfeld. Im Seegau. 2. Aufl. Halle 1999.
- Ergänzende Erläuterungen von Detlef Schumacher, ehemals Steuden, heute in Halle/Saale lebend;)

Die Kriegszeit und das Kriegsende vor 75 Jahren in der Einheitsgemeinde Teutschenthal

Die Zeit des Zweiten Weltkriegs stellt auch in der Geschichte der Ortschaften der Einheitsgemeinde Teutschenthal eine Zäsur dar. Neben vielen tausend jungen Männern, die als Soldaten in den knapp sechs Jahren ihr Leben verloren, bekam auch die Zivilbevölkerung die Auswirkungen des Krieges zu spüren. Zwar war die Versorgung auf dem Land bei weitem nicht so angespannt wie in den Ballungszentren; Lebensmittelkarten und Entbehrungen bestimmten aber auch hier den Alltag.

Über die gesamte Kriegszeit hinweg war der mitteldeutsche Raum häufiges Ziel von alliierten Luftangriffen. Ein Abwehrriegel, bestehend aus zahlreichen Flakstellungen und Scheinwerfern, verteilte sich um die Dörfer der Umgebung und bildete einen Teil der regionalen Luftverteidigung. Stumme Zeugen dieser Zeit sind u.a. die kreisrunden Erdwälle zweier Scheinwerferbatterien oberhalb des Schachtteiches bei Eisdorf. Am Eva-Schacht bei Etzdorf sollen noch die Fundamente einer Flakstellung zu finden sein. Die ehemalige Soldatenunterkunft dient heute zu Wohnzwecken. Bei Holleben befindet sich gar ein 5x6 Meter großer Bunker, der während des Zweiten Weltkriegs als Beobachtungs- und Feuerleitzentrum für die umliegenden Luftabwehrstellungen gedient haben soll.

Im April 1945 rückte die Front von Westen her immer näher auf Halle/Saale vor. Auf ihrem Weg standen die Soldaten der 104ten US Infanterie Division – genannt die „Timberwölfe“ (Abb. 1) - schließlich ab dem 12. April des Jahres vor den Orten, die heute die Einheitsgemeinde bilden.



Abb. 1: Schulterabzeichen der 104. US Infanterie Division „Timberwölfe“. Bild: Wikipedia.org

Der Einmarsch in Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben (Abb. 2) wurde dabei von einem GI mit der Filmkamera festgehalten. Als Teil einer Reportage unter dem Titel „Als der Krieg nach Deutschland kam“

sind einige Szenen immer wieder im deutschen Fernsehen zu sehen.



Abb. 2: Die US-Soldaten rücken in Zscherben ein. Bild: ZDF Mediathek

75 Jahre sind seit Kriegsende vergangen. Da die Zahl derjenigen, die den Krieg noch bewusst erlebt haben, stetig kleiner wird, hatte ich mir bereits vor fünf Jahren das Ziel gesetzt, die Ereignisse jener Zeit für die Dörfer der Einheitsgemeinde Teutschenthal zusammenzutragen und schriftlich festzuhalten. Grundlage bildeten in erster Linie Zeitzeugenberichten. Dank weiterer mündlicher Aussagen und einiger weniger Aufzeichnungen konnte der damals erschienene Artikel in der Zwischenzeit um Aussagen zu Holleben, Langenbogen, Steuden und Teutschenthal erweitert werden. Leider fehlt es noch immer an Schilderungen zu den hier nicht aufgeführten Ortschaften und Ortsteilen, so dass der Beitrag unvollständig bleiben muss. Um die Lücken zu schließen sind daher weitere Ergänzungen mehr als erwünscht.

Teutschenthal

Wie alle anderen Orte der Einheitsgemeinde spielte Teutschenthal während des Krieges keine bedeutende Rolle. Nach dem Überfall auf Polen war hierher lediglich für wenige Monate eine Artillerieeinheit abkommandiert worden (Abb. 3).



Abb. 3: Ein Halbkettenfahrzeug einer Artillerieeinheit der Wehrmacht während der Überquerung des Würdebaches auf Höhe des Würdenhofes in Unterteutschenthal Ende 1939. Bild: Sammlung Mike Leske

Später folgte bis zum Kriegsende eine Nachrichtenkompanie der Wehrmacht. Auch eine Baukompanie war

während dieser Zeit im Ort stationiert.

Da sich fast alle kampffähigen Männer im Kriegsdienst befanden, mussten Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter die Arbeit auf den umliegenden Feldern und Fabriken verrichten. Im Elektrobetrieb der Firma Nathan (Abb. 4) an der Querfurter Straße (heute Friedrich-Henze-Straße 82) arbeiteten zwei französische Kriegsgefangene.



Abb. 4: Das Ladengeschäft der Firma Hugo Nathan um 1940: Bild: Jutta Lukaschek

Die beiden Franzosen (Abb. 5) kamen täglich zu Fuß von ihrer Unterkunft, einer Baracke an der Zuckerfabrik in Eisdorf, unter Begleitung eines Wehrmachtssoldaten zum Arbeitsplatz.



Abb. 5: Die beiden in der Firma Hugo Nathan eingesetzten französischen Zwangsarbeit. Bild: Jutta Lukaschek

Hugo Nathan, der nebenbei als ehrenamtlicher Bürgermeister von Unterteutschenthal fungierte, lieh den beiden später ein Fahrrad. Auch die Süßigkeiten aus der Zuckertüte der gerade eingeschulten Tochter wurden mit den beiden „Feinden“ geteilt. Ein friedliches Bild, das leider nicht jedem Zwangsarbeiter zuteilwurde.

Von gezielten flächenmäßigen Luftangriffen, wie sie die Bewohner der deutschen Großstädte regelmäßig erlebten, blieb die hiesige Bevölkerung zwar verschont, vereinzelt gingen aber auch hier Bomben nieder. Ein sogenanntes „Scheinwerk“, welches man unweit nördlich von Teutschenthal am damaligen Hallweg aus einfachen Bretterattrappen zusammengezimmert hatte, sollte Angriffe auf die kriegswichtigen Chemiewerke Leuna

und Buna umlenken. Bei Fliegeralarm wurden zusätzlich Nebelkerzen gezündet, um die Täuschung zu verstärken. Die Abwurftechnik der damaligen Bomber war bei weitem nicht mit der Präzision heutiger Kriegstechnik vergleichbar. Anfang der 1940er Jahre schlug deshalb ein „Blindgänger“ vor dem Friseurladen Krumpke (heute Salon André in der Friedrich-Henze-Str. 65) ein. Dabei zerbrachen die Fensterscheiben der Nachbargebäude. In den folgenden Monaten gingen auch an anderen Stellen im Ort Bomben nieder, blieben aber bis auf geringere Sachschäden folgenlos.

Der Besuch der Schulen war für die Schüler bereits ab 1943 durch die ständigen Fliegeralarmierungen immer wieder unterbrochen worden und fand in den letzten Kriegstagen gar nicht mehr statt. Stattdessen diente die Volksschule in Unterteutschenthal (Pestalozzi-Schule, heute Kindergarten „Buratino“) ab 1944 als Lazarett. Auch die Schule in Oberteutschenthal (heute Kindergarten „Freche Früchtchen“) war in jener Zeit der medizinischen Versorgung der Soldaten vorbehalten.

Da gegen Kriegsende die Luftangriffe auch am Tag erfolgten, mussten die Kinder beim Ertönen der Sirenen schnell nach Hause laufen. Die vielen Tieffliegerangriffe waren eine besonders große Bedrohung. Die alliierten Kampfflugzeuge sausten so schnell und tief über den Schafberg heran, dass diese erst spät zu erkennen waren. Auf vielen Höfen standen alle Türen offen, um sich im Angriffsfall schnell in die Häuser und Ställe flüchten zu können. Nicht immer verliefen diese Angriffe glimpflich. Verschiedene Zeitzeugen berichten davon, dass die alliierten Flieger nicht selten gezielt die wehrlose Zivilbevölkerung ins Visier nahmen. Einige wurden dabei schwer verletzt oder starben sogar. Die Straßengräben entlang der Querfurter Straße sollten im Falle solcher Angriffe Deckung bieten. Die meisten Keller waren zu Luftschutzräumen umfunktioniert und die Häuserfassaden entsprechend mit „LSK“ (Luftschutzkeller) gekennzeichnet.

Auch die Unterbringung von Ausgebombten aus den deutschen Städten stellte die Teutschenthaler vor Herausforderungen. Im Hause Nathan war während des Krieges eine Familie aus Köln untergebracht. Später kam eine aus Halle hinzu. Auch nach dem Krieg musste Familie Nathan enger zusammenrücken, da nun Flüchtlinge und Vertriebene aus den Ostgebieten einquartiert wurden.

Vor dem Eintreffen der US Soldaten hatte sich Hugo Nathan mit anderen Ortsvorstehern der umliegenden Dörfer über das Hissen von weißen Fahnen auf den Kirchtürmen beraten. Natürlich hörten viele längst die verbotenen „Feindsender“ und waren dadurch einigermaßen gut über das Heranrücken der Front informiert.

Dass Teutschenthal nicht bis zur letzten Patrone verteidigt und in Schutt und Asche geschossen wurde, ist wohl mehreren glücklichen Umständen zu verdanken: Im Herbst 1944 hatte die hier befindliche Baukompanie den Schafberg als strategisch günstig gelegenen Punkt in der Ortsmitte auserkoren und mit dem Ausheben von Verteidigungsgräben begonnen. Schon vorher war hier ein Bunker errichtet sowie Splittergräber zum Schutz vor Fliegerangriffen ausgehoben worden. Dem „Endkampf“

sollte auch ein vermeintlicher unterirdische „Geheimgang“ zwischen Vituskirche und Würdenburg dienen, von dem sich die Einwohner seit alters her erzählten. Doch selbst mit Hilfe eines Suchgrabens konnte dieser mysteriöse Fluchttunnel nicht auffindig gemacht werden. Trotzdem waren Anfang April 1945 Volkssturm und Hitlerjugend des Ortes zur Verteidigung aufgerufen. Als letztes Aufgebot sollten sie an der Lauchstädter Straße die amerikanischen Panzer aufhalten. Dazu kam es zum Glück nicht mehr. Die mangelnde Ausrüstung der „Verteidiger“ sowie die Aussichtslosigkeit des Kampfes sind sicher die Hauptgründe für das unblutige Kriegsende in Teutschenthal. Obendrein fehlte es vor Ort an einem fanatischen Antreiber, da der linientreue Ortsgruppenleiter Franke bereits 1944 verstorben war und dessen Nachfolger vermutlich noch ausstand.

Am 14. April rollten die ersten amerikanischen Panzer schließlich kampfflos in den Ort. Die Rassendiskriminierung in den USA spiegelte sich auch im Militär wider. In der US-Armee herrschte eine strikte Rassentrennung und die afroamerikanischen GIs waren ihren weißen Kameraden bei weitem nicht gleichgestellt; so schickte man nicht selten die schwarzen Soldaten als Stoßtrupp vor. Für viele Einheimische war dies die erste Begegnung mit dunkelhäutigen Menschen, was besonders die Neugier der Kinder erregte.

Die Infanteristen sprangen von den Fahrzeugen, drangen in die Häuser ein und forderten „eggs“ (Eier). Eine Nachbarin der Familie Nathan glaubte noch immer an den „Führer“ und hatte auch ein Bild Adolf Hitlers an der Wand hängen. Als die Amerikaner das sahen, flogen sofort sämtliche Möbel aus den Fenstern.

Auf dem damals noch unbebauten Feld nördlich der Querfurter Straße hatten die Amerikaner ihre Geschütze aufgeföhren. Die Stadt Halle hatte sich noch nicht ergeben und sollte im Vorfeld eines eventuellen amerikanischen Angriffs sturmreif geschossen werden.

Um Angriffen und Spionage vorzubeugen, waren alle Einwohner von der US-Kommandantur dazu aufgerufen, sämtliche Waffen und waffenähnlichen Gegenstände sowie Fotoapparate abzuliefern. Selbst Küchenmesser ab einer gewissen Klinglänge wurden eingezogen und vernichtet. Für die kurze Phase der Besetzung im mitteldeutschen Raum wählten die verbliebenen Teile der 104ten Division das Herrenhaus der Agrarunternehmerfamilie Wentzel in Oberteutschenthal zum Hauptquartier. Die Soldaten dagegen bezogen vorübergehend in den größeren Häusern des Ortes Quartier. In dieser Zeit bekamen die Einwohner vom Militärgouvernement vorübergehend Registrierungskarten ausgestellt, die diese ständig bei sich tragen mussten (Abb. 6).

MILITARY GOVERNMENT OF GERMANY
TEMPORARY REGISTRATION Zeitweilige Registrierungskarte

Name: _____ Alter: 55 J. Geschlecht: männlich.
 Name: _____ Age: _____ Sex: _____
 Ständige Adresse: i. U. Teutschenthal, Halleschestr. Beruf: i. Lehrer
 Permanent Address: _____ Occupation: _____
 jetzige Adresse: i. U. Teutschenthal, Halleschestr.
 Present Address: _____

Der Inhaber dieser Karte ist als Einwohner von der Stadt Unterteutschenthal, vorschrittlich registriert und ist es ihm oder ihr strengstens verboten, sich von diesem Platz zu entfernen. Zuwiderhandlung dieser Maßnahme führt zu sofortigem Arrest. Der Inhaber dieses Scheines muß diesen stets als Ausweis bei sich führen.
 The holder of this card is duly registered as a resident of the town of Unterteutschenthal and is prohibited from leaving the place designated. Violation of this restriction will lead to immediate arrest. Registrant will at all times have this paper on his person.

Legitimations-Number: _____
 Identity Card Number: _____

Unterschrift des Inhabers: _____
 Signature of Holder: _____

1. 5. 45
 Allied Expeditionary Force
 Military Government
 Stempel: _____
 Stempel: _____
 Stempel: _____

(Dies ist kein Personal-Ausweis und erlaubt keine Vorrechte).
 (This is not an identity document and allows no privileges).

Abb. 6: Eine Registrierungskarte des US-Militärgouvernements während der kurzen amerikanischen Besatzungszeit zwischen April und Juli 1945. Bild: Margarethe Gerlach

Mit der Ankunft der GIs war der Krieg für die hiesige Bevölkerung zwar zu Ende; Ruhe sollte vorerst jedoch nicht einkehren. Stellenweise brach pure Anarchie aus. Die Kriegsgefangenen mussten keine Aufsicht mehr fürchten. Plündernd zogen sie durch die Ortschaften. Neben Lebensmitteln wurde Wäsche und Hausrat verwendet. Dabei spielten sich auch Szenen von Lynchjustiz ab. Inmitten des Chaos wurde ein ortsansässiger Rittmeister auf einem Feld am Dorfrand totgeprügelt. Ein ähnliches Schicksal soll auch Otto Spießhaus, dem SS-Aufseher über die im Kaliwerk in Bahnhof-Teutschenthal eingesetzten Zwangsarbeiter, widerfahren sein. Nach Kriegsende hatte er sich bereits nach Süddeutschland abgesetzt, kehrte aber nach ca. einem halben Jahr zu seiner Frau zurück. Trotz Bart und Verkleidung wurde er erkannt und angezeigt. Bis zu seinem Prozess in Eisleben war Spießhaus im Dorfgefängnis in Wansleben am See inhaftiert. In der Gerichtsverhandlung konnte ihm nichts nachgewiesen werden. Nach seinem Freispruch wurde er angeblich von ehemaligen polnischen Zwangsarbeitern erschlagen.

Studen

Das südwestlich der Ortschaft Teutschenthal gelegene Studen befand sich in der direkten Einflugschneise zum „Scheinwerk“ am Hallweg. Dank der Weitsicht von Detlef Schumacher sind aus dem kleinen Ort besonders ausführliche Berichte aus den Kriegsjahren überliefert. Der ehemalige Lehrer hatte während der Beräumung des Gemeindedachbodens Mitte der 1960er Jahre neben alten Akten auch zwei handschriftlich verfasste Bücher mit detaillierten Auszeichnungen aus dem Gemeindeleben bis 1946 vor der Vernichtung gerettet und diese in heutige Lesbarkeit übersetzt. Gemäß diesen Quellen wurden allein am Abend des 16. Januar 1943 80 bis 100 englische Brandbomben über Studen abgeworfen. Der überwiegende Teil schlug glücklicherweise auf den umliegenden Äckern ein. Dennoch erlitten das Rittergut sowie andere Gebäude im Ort Bombentreffer. Dabei brannten ein Stall und zwei Schuppen nieder. Insgesamt wurde der Schaden auf 30.000 Reichsmark beziffert, was nach heutigem Wert etwa 100.000 Euro entspräche. Bei einem weiteren Bombenangriff im Juni 1943 blieben größere Schäden aus, da die Bomben in die Getreidefelder fielen oder als Blindgänger niederschlugen. Ab 1944 häuften sich die Luftangriffe und erfolgten nun auch am Tag. Beim Abwehrversuch eines dieser Angriffe wurde ein viereinhalbjähriges Mädchen von einem Flaksplitter am Kopf getroffen und starb. Im Oktober des gleichen Jahres ereilte dieses Schicksal auch einen Schäferlehrling, der nahe des Ortes bei seiner Herde auf der Weide weilte.

Die Einquartierungen von Ausgebombten bereitete den Studenern immer größere Probleme. Bis Ende 1944 war die Zahl auf 170 gestiegen. Noch dramatischer wurde die Situation im Frühjahr 1945. Kilometerlange Flüchtlingstrecken aus den deutschen Ostgebieten durchqueren die Ortschaft. In Studen mussten nun innerhalb kürzester Zeit über 600 Heimatlose beherbergt werden.

Als die Front immer näher rückte, heulte ab dem 12. April im Ort Daueralarm. Gegen 14:30 Uhr wurden aus Richtung Schafstädt bereits die ersten amerikanischen Panzer gesichtet. Kurz darauf explodierte hinter dem Steudener Friedhof eine dort befindliche Flak-Stellung, bei der sämtliches Kriegsmaterial wie Scheinwerfer und Horchgeräte vernichtet wurde. Am westlichen Ausgang des Dorfers hatten sich etliche deutsche Soldaten mit Panzerfäusten verschanzt. Nach kurzem gegenseitigem Beschuss stoppte der Vormarsch der Amerikaner. Die darauffolgende Nacht verbrachten die Einwohner in den Kellern. Der fortgesetzte Beschuss und die Brände in der Umgebung färbten den Nachthimmel rot. Den Kampfhandlungen fiel ein deutscher Soldat zum Opfer. Inzwischen waren auch der Bürgermeister und der Ortsgruppenleiter von der Sinnlosigkeit einer Verteidigung überzeugt. Ein Kapitulationsplan kam allerdings nicht mehr zu tragen. In Dornstedt wehte bereits die weiße Fahne. Der Ort wurde kampfflos übergeben und die amerikanischen Panzer standen am 13. April um 10:35 Uhr in der Ortsmitte. Bei den folgenden Hausdurchsuchungen wurde neben versteckten Soldaten und Waffen auch nach Wein, Sekt sowie Schnaps gestöbert. Da die inzwischen weitergezogenen Amerikaner bei Bündorf auf erbitterten Widerstand trafen, kehrten sie abermals nach Steuden zurück und gruben ihre Geschütze am Ortsrand ein. In Richtung Bad Lauchstädt wurden ca. 200 Artillerie-Schüsse abgegeben. Nachdem der Widerstand gebrochen war, zogen die US-Soldaten weiter. Doch bereits gegen 18 Uhr erreichte eine neue Welle von ca. 3000 Amerikanern das Dorf. Die GIs bezogen Quartier in den Heimen der hiesigen Bevölkerung, so dass jedes Haus übertoll belegt war.

In manchen Häusern betrogen sie sich die Besatzer anständig und ließen im Wesentlichen alles unangetastet; in anderen nahmen sie, was sie finden konnten. Das Haus der Familie Strich (heute Teichplatz 5) wurde zur örtlichen Kommandantur erklärt, sodass die Bewohner in den Keller umziehen mussten. Die gegenüberliegende Schule wurde zum Wachlokal umfunktioniert. Hier wurden die untersten Räume und die Schlafstube belegt. Am frühen Nachmittag des nächsten Tages zogen die Soldaten weiter. Die Kommandantur blieb dagegen noch einen Tag länger. Überall im Ort lagen Fernsprechleitungen, die man beim Abzug einfach liegen ließ. Gleich nach der Besetzung des Ortes erschienen die ersten Gesetze und Verordnungen der amerikanischen Militärregierung. Das Hoftor bei Kögels (heute Friedensallee 5-7) war vollständig mit Bekanntmachungen beklebt und von der Bevölkerung umlagert. Um nicht als Kriegsgefangene behandelt zu werden, waren alle Männer des Volkssturmes aufgerufen, sich sofort zu melden. Waffen, Munition sowie sämtliche Fahnen hatte man beim Bürgermeister abzugeben. Die Soldaten der Flak-Stellung und diejenigen, die zum Schutze des Ortes aufgestellt waren, kamen in Gefangenschaft. Da Etdorf noch nicht eingenommen war, konnten die hier im Orte weilenden Einwohner erst zurück, als ihnen die Amerikaner einen Passierschein ausgestellt hatten. Im Zuge weiterer Durchsuchungen mussten sich alle Bewohner vor ihren Häusern aufstellen. Vier Männer des Ortes konnten keine genauen Militärpapiere vorweisen. Sie wurden auf Lastkraftwagen verladen und weggeführt.

Erst nach ungefähr sechs Wochen kehrten Sie aus dem Lager bei Bad Kreuznach wieder heim. Reisen zu den Nachbarorten waren in dieser Zeit ebenfalls stark eingeschränkt. Der Weg nach Schafstädt war nur mit einem Passierschein vom Bürgermeister möglich. Da die Gefahr sogenannter „Werwölfe“ (einer Art Partisanengruppe) bestand, wurden die Nachbarorte des Kreises Merseburg nach und nach hermetisch voneinander abgeriegelt. Erst nach geraumer Zeit gab es geregelte Verordnungen; jedoch dauerten die Kreissperren noch längere Zeit an. Heimkehrende Soldaten, die keine ordnungsgemäßen Entlassungspapiere hatten, benutzten deshalb Feldwege, um nach Hause zu gelangen.

Die Ortschronik beschreibt auch die chaotischen Verhältnisse nach dem Einmarsch der US-Soldaten. Die befreiten Zwangsarbeiter suchten die Bauernhöfe und Kaufmannsläden heim. Auf Weisung der Amerikaner brauchten sie nicht zu arbeiten, sollten aber in ihren einstigen Arbeitsstätten gut und reichlich gepflegt werden. Autos, Motorräder, Fahrräder wurden in Mengen gestohlen. Die Einheimischen erhielten ihre Lebensmittelrationen auf Vorlage entsprechender Karten. Brot und Fleisch mussten dagegen an die ehemaligen Kriegsgefangenen ohne Weiteres abgegeben werden. Die Einheimischen hatten von 18 bis 7 Uhr Ausgangssperre (später von 22 bis 4:30 Uhr). Für die befreiten Zwangsarbeiter galt dies nicht. Besonders Frauen waren häufiges Ziel von Belästigungen und Übergriffen. Als sich die Zustände ins unerträgliche steigerten, schritt man zur Bildung einer Hilfspolizei, deren Autorität jedoch kaum Anerkennung fand. Wer sich gegen Plünderungen und Beschlagnahme zur Wehr setzte, lief Gefahr, verprügelt zu werden. Erst mit dem Eintreffen der Sowjetsoldaten am 1. Juli 1945 normalisierte sich die Lage wieder.

Langenbogen

Am 14. April 1945 um 13 Uhr war auch für das beschauliche Langenbogen der Krieg zu Ende. Herr Engelbert Wittek wohnte zu dieser Zeit in der ehemaligen Lehrerwohnung über der neuen Schule des Ortes (heute Salzke-Apotheke). Zwei Monate zuvor war er aus Breslau hierher geflohen. Vor seiner Unterkunft prangte damals an einer Gutshofmauer direkt an der Reichsstraße 80 (heute Lange Straße) die Parteilosung „Ein Volk – ein Reich – ein Führer!“ (Abb. 7).



Abb. 7: Über die ehemalige Reichsstraße 80 rückten die Amerikaner auf Halle vor. In Langenbogen filmten sie diese überdimensionale Parteilosung an einer Backsteinmauer. Bild: ZDF Mediathek

hre Anbringung direkt in der Langenbogener Ortsmitte war Ortsgruppenführer Meyer geschuldet, der nebenbei auch Schulleiter und Organist des Ortes sowie ein pflichtbewusstes NSDAP-Parteimitglied war. Von seinem Arbeitszimmer aus blickte er auf die kahle Backsteinmauer entlang der wichtigen Straße zwischen Halle und Eisleben. Er schlug vor, die Mauer mit der gigantischen Parole zu versehen und stieß damit auf breite Zustimmung.

Langenbogens „Verteidiger“ hieß Bartlitz. Anfang April 45 kam er in Zivil mit einer Volkssturm-Armbinde und zwei Panzerfäusten von einer Wehrübung zurück. „Das war die Vorbereitung zur Verteidigung“, erinnert sich Herr Wittek und ergänzt: „Zum Glück für uns, dass Bartlitz beim amerikanischen Einmarsch nicht auf seinem Posten war und die Verteidigung somit ausfiel“. Der damals Elfjährige hatte sich zur „Stunde Null“ aus Furcht, die verwundeten deutschen Soldaten im Saal von Bögerts Gasthof könnten das Feuer eröffnen, versteckt. Seine Befürchtung erfüllte sich nicht, „weil die Landser selber nur auf ihre Befreiung warteten“, wie er heute sagt. Als Wittek zwei Stunden später aus seinem Versteck auf den Dorfplatz vor Zörners Café zurückkehrte, herrschte dort bereits reges Treiben. Army-Fahrzeuge und Sherman-Panzer bewegten sich in Richtung Bennstedt. Mittendrin verständigte sich Ortsgruppenleiter Meyer mit einigen Brocken Englisch mit den Amerikanern. Mit ihrem Einmarsch in Langenbogen hatten die US Soldaten ein vollausgerüstetes Kriegsmateriallager vor Ort errichtet. Die amerikanische Kommandantur befand sich in der örtlichen Zuckerfabrik. Die Timberwölfe beschreibt Herr Engelbert Wittek als freundlich. Lediglich das Fluchen zweier polnisch besprechenden GIs, die ihn beim Klauen von Keksen aus den Küchenzelten erwischten, sei ihm negativ in Erinnerung geblieben. Trotz der amerikanischen „Non-Fraternization-Policy“, also dem Fraternalisierungsverbot mit der deutschen Bevölkerung, blieben mehr oder weniger enge Beziehungen zwischen jungen Frauen und den GIs nicht aus; eine Entwicklung, die nicht nur bei der US-Militärführung auf Unbehagen stieß. Besonders die Einheimischen schauten verächtlich auf die sogenannten „Ami-Liebchen“ oder „Ami-Flittchen“ herab.

Holleben

Leider verlief das Kriegsende in unseren Ortschaften nicht überall ohne Blutvergießen. Besonders dramatische Szenen ereigneten sich in Holleben: Der Hallenser Kurt Schmidt erinnerte sich in einem Artikel der Mitteldeutschen Zeitung anlässlich des 50. Jahrestages des Kriegsendes im Jahr 1995 an die Zeit im April 1945. Der damals Sechzehnjährige war Angehöriger einer deutschen Flakeinheit und wollte zusammen mit seinen Kameraden den Ort in Richtung Süden verlassen. Dabei stießen sie am Morgen des 15. Aprils auf die amerikanischen Truppen, die bereits bis zur Dorfgrenze vorgerückt waren. In einem Feuergefecht, bei dem mehrere Granaten im Ort einschlugen, wurden acht seiner Kameraden getötet. Zwei der Opfer waren nicht einmal siebzehn Jahre alt. Der Rest der Truppe lief zurück nach Holleben, um sich in den Kellern der Häuser zu verstecken. Dorthin waren jedoch bereits die Dorfbe-

wohner geflohen. Aus Angst vor Übergriffen baten die verängstigten Bewohner die Soldaten, die Keller wieder zu verlassen. Diese kamen dem Bitten nach, gerieten dabei aber in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Als Zeichen der Kapitulation und um Schlimmeres zu verhindern, hatte der Hollebener Freddy Dieter - trotz der Gefahr als Verräter standrechtlich erschossen zu werden - bereits die weiße Fahne auf dem Kirchturm gehisst. Kurt Schmidt wurde ins Gefangenenlager nach Remagen verbracht und kehrte erst drei Monate später wieder in die Heimat zurück. In den wenigen Wochen der amerikanischen Besatzung Hollebens diente das Benkendorfer Schloss als örtliches Hauptquartier.

Sieben der gefallenen deutschen Soldaten wurden auf dem Hollebener Friedhof beigesetzt. Das Gefecht in Holleben war auch von der gegenüberliegenden Saale-Seite in Wörmnitz zu sehen. Auf der Suche nach ihren Söhnen machten sich viele hallese Mütter auf den Weg in den Saalekreis-Ort. Unter ihnen auch die Mutter von Kurt Schmidt sowie eine Frau aus Lochau. Beide fanden die frischen Gräber auf dem Ortsfriedhof. Die Frau aus Lochau las unter einem Stahlhelm, der auf dem Grab lag, den Namen ihres jüngsten Sohnes. Die Sinnlosigkeit des Krieges ist auf dem Hollebener Friedhof noch immer greifbar (Abb. 8): Die Gräber der Opfer, die noch kurz vor Kriegsende ihr Leben ließen, mahnen uns bis heute.



Abb. 8: An der Stelle auf dem örtlichen Friedhof, an welcher die im April 1945 in Holleben gefallenen deutschen Soldaten beigesetzt wurden, erinnert seit Jahrzehnten dieser Gedenkstein an die Opfer des Faschismus. Bild: Mike Leske, April 2020

Mike Leske M.A.

Literatur und Quellen:

- Matthias J. Maurer: Our Way to Halle, Der Marsch der Timberwölfe nach Halle (Halle/Saale 2001).
- Joachim Kampe u.a., Streifzüge durch die Geschichte von Holleben (Leipzig 2016).

- Unveröffentlichte Chronik von Steuden. Archiviert und bearbeitet durch Detlef Schumacher.
- Ehemaliges Dorfgefängnis und Freibank in Wansleben am See.

Großer Dank gilt den Zeitzeuginnen und Zeitzeugen: Frau Jutta Lukaschek, Frau Margarethe Gerlach und Herrn Engelbert Wittek sowie allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der regelmäßigen Treffen der Recherchegruppe in der Bücherei Teutschenthal. Herrn Detlef Schumacher sei neben der Bereitstellung der Steudener Chronik auch für dessen Hilfe und zahlreiche Ergänzungen gedankt.



ORTSGEMEINSCHAFT LANGENBOGEN

**Kleingärtnerverein „An der Rohrwiese“ e.V.
Langenbogen**

Der Kleingärtnerverein „An der Rohrwiese“ e.V. Langenbogen hat noch freie Gärten abzugeben.



Foto: Kleingärtnerverein „An der Rohrwiese“ e.V.

Ruhige Lage mit Blick auf die Hönstedter Weinberge. Größe ab 400 bis 600 m² mit bewohnbaren Lauben und ein Garten auch mit feststehendem Poolbecken (für Familien mit Kindern gut geeignet).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann vereinbaren Sie mit uns einen Besichtigungstermin unter 0176-342 75 836 oder per Mail: gwaldo@kgv-adr.de

Gern können Sie uns auch am Wochenende besuchen. Hier ist unsere Anlage frei zugänglich.

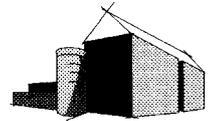
*Gerhard Waldo
Vorstandsvorsitzender*



ORTSGEMEINSCHAFT TEUTSCHENTHAL



**Theaterverein
Teutschenthal e.V.**
Maerkerstraße 30a
06179 Teutschenthal



25 Jahre Teutsches Theater Teutschenthal

Veranstaltungen Mai 2020

Sonntag, 03.05.2020 um 16:00 Uhr
„Was eine Frau im Frühling träumt“ – Ein Operetten und Musical - Nachmittag
Gastspiel mit dem Duo „con emozione“ - **ABGESAGT** -

Samstag, 09.05.2020 um 20:00 Uhr
Frühlingspremiere
Die Träne im Kochtopf – Ein Küchenlieder-Abend
Regie: Barbara Zinn

Freitag, 15.05.2020 um 21:00 Uhr
7. Oldienacht mit der Oldiebande Halle

Samstag, 23.05.2020 um 20:00 Uhr
Die Träne im Kochtopf – Ein Küchenlieder-Abend
Regie: Barbara Zinn

Neuigkeiten auch unter www.dorftheater-teutschenthal.de
Programmänderungen vorbehalten.

Liebe Theaterfreunde,

auch wenn uns die Coronakrise noch längere Zeit in Schach halten wird, hoffen wir, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen aktuellen Situation unsere Vereinstätigkeit bald fortgesetzt werden kann und wir schnellstmöglich eine Regelung finden, die es uns ermöglicht, zumindest unsere Probertätigkeit wieder aufzunehmen und, wenn sicher nur eingeschränkt, unsere noch für Mai 2020 vorgesehenen Veranstaltungen teilweise durchzuführen.

Den Monat Mai wollten wir mit einem bunten Operetten und Musical - Nachmittag unter dem Titel „Was eine Frau im Frühling träumt“ am Sonntag, den 03.05.2020 um 16:00 Uhr beginnen. Diese Veranstaltung müssen wir aufgrund der Beschlüsse der Bundesregierung vom 15.04.2020 absagen.

Leider mussten wir schon die Frühlingspremiere unseres neuen Stückes „**Die Träne im Kochtopf**“ am **25.04.2020 absagen**, sodass wir nunmehr hoffen, diese vielleicht am **09.05.2020 um 20:00 Uhr** anbieten zu können.

Unser Ensemble wird Ihnen einen heiteren **Küchenliederabend** präsentieren, denn schon vor über 100 Jahren vertrieben sich die Frauen während ihrer Arbeit in der Küche die Zeit mit dem Singen von Liedern. Viele dieser Lieder haben Freud und Leid, aber vor allem das Thema Liebe zum Inhalt. Natürlich darf der Humor nicht fehlen. Sie werden unter der Regie von Barbara Zinn viele skurrile und komische Situationen erleben, die das Leben schreibt. Am **Samstag, den 23.05.2020 um 20:00 Uhr** werden wir diesen Liederabend nochmals aufführen. Wer also die Veranstaltung am 09.05.2020 verpasst hat, ist für den 23.05.2020 herzlichst eingeladen.

Wenn alles klappt werden wir am **Freitag, den 15.05.2020 um 21:00 Uhr** die **7. Oldienacht** in unserem Theater mit der Oldiebande aus Halle veranstalten. Zum 7. Mal können Sie einen stimmungsvollen Abend mit Livemusik erleben, sich auf die Tanzfläche begeben und die Hüften schwingen. In der Oldiebande vereinen sich die angesagtesten und etabliertesten Musiker der hallischen Szene. Nur noch selten können Sie diese Band in Originalbesetzung sehen und hören. Die Musiker werden mit großer Spielfreude und beeindruckender Bühnenshow die schönsten Oldies der 60iger bis 80iger Jahre präsentieren.

Wir hoffen, dass wir unsere Veranstaltungen im Monat Mai vielleicht doch noch durchführen können und bitten vorab bereits um Verständnis, dass dies sicher nur mit Einschränkungen erfolgen wird.

Bleiben Sie gesund.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch, wünschen Ihnen viel Spaß und halten Sie uns weiterhin die Treue.

Dr. Günter Scholz
- Vereinsvorsitzender -

Bücherei Teutschenthal

Großes Büchereiquiz 2020



Wir lassen unser alljährliches Bücherei-Quiz auch in diesem Jahr „über die Bühne gehen“. Auf unserer Homepage (www.buechereiteutschenthal.de) werden Sie das Quiz für verschiedene Altersstufen zum Herunterladen finden. Und wie in jedem Jahr darf auch jeder

mitmachen, Groß und Klein. Die ausgefüllten Quiz-Zettel können Sie bei einem Spaziergang direkt in den Briefkasten der Bücherei werfen oder auch per Post (Bücherei Teutschenthal, Schafberg 3, 06179 Tthal) bis zum 28. April 2020 an uns senden. Die Gewinner werden am 1. Mai ausgelost, pünktlich ab 15.30 Uhr werden Sie auf unserer Homepage veröffentlicht sowie auch im nächsten Amtsblatt der Einheitsgemeinde Teutschenthal. Es gibt wie immer tolle Preise zu gewinnen, gesponsert durch den Förderverein der Bücherei e.V., welche den diesjährigen Gewinnern per Post zugestellt werden.

Großer Malwettbewerb 2020

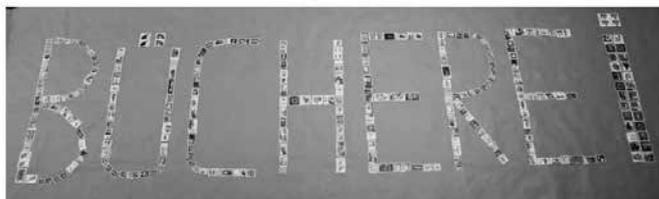


Fotos: Bücherei Teutschenthal

Ein Malwettbewerb für alle Kinder soll außerdem zu einer Ausstellung werden. Wer malt die frechste Bibolina oder den schlauesten Peter? Wer malt seine schönsten Büchereifesterlebnisse der letzten Jahre? Schickt uns eure Bilder – per Email oder per Post (bitte nicht größer als A4). Auch hier wird eine kleine Jury die tollsten Bilder prämiieren und die Bilder auf unserer Homepage als kleine virtuelle Ausstellung veröffentlichen.

Achtung! Für unsere bibfit -Kinder wird die Lösung des Quiz und ein tolles Bild die letzte Hausaufgabe für den Führerschein sein – bitte macht alle mit, damit ihr eure Urkunde und ein kleines Präsent erhalten könnt. Ein wenig traurig sind wir schon euch auf dem Schafberg nicht begrüßen zu dürfen.

Die Mitarbeiter und die Mitglieder des Fördervereines Ihrer ...



... Teutschenthal wünschen Ihnen viel Kraft und beste Gesundheit in dieser außergewöhnlichen Situation!

Wir denken an Sie!

Euer Bücherei - Team

Kindertagesstätte „Kleine Riesen“**Die Kita „Kleine Riesen“ hatte Besuch vom Osterhasen...**

... und das, obwohl wir gerade nur in der Notbetreuung arbeiten können.



Foto: Kita Kleine Riesen

Am Dienstagmorgen nach Ostern empfing uns dieser Anblick! Viele bunte Bilder mit Ostergrüßen und kleinen Nachrichten von unseren Kindergartenkindern wurden an das Geländer angebracht.

Wir freuen uns unheimlich über diese tolle Geste. Sie zeigt die positive Seite der aktuellen Corona-Krise und zaubert uns ein Lächeln auf die Lippen. Wir hoffen natürlich, dass der Osterhase fleißig bei allen Kindern entlang gehoppelt ist und alle gesund und munter sind!

Natürlich vermissen auch wir euch, liebe Kinder! Auf ein baldiges Wiedersehen und ganz liebe Grüße!

Stefanie Kolb, im Namen aller Erzieherinnen der Kita „Kleine Riesen“

**Katholische Gemeinden St. Elisabeth,
Zappendorf; Maria Königin, Dörlau;
St. Petrus, Wettin**

Wegen Corona-Pandemie ohne Gewähr!

Sa, 09.05.2020	16.00 Uhr 17.00 Uhr	5. Sonntag der Osterzeit Firmung in Heilig Kreuz keine Heilige Messe in Zappendorf
So., 10.05.2020	08.30 Uhr 09.00 Uhr 10.30 Uhr	Heilige Messe in Köch- stedt Heilige Messe in Wettin Heilige Messe in Dörlau

Sa., 16.05.2020	17.00 Uhr
So., 17.05.2020	08.30 Uhr 09.00 Uhr 10.30 Uhr

Mi., 20.05.2020	18.00 Uhr
Do., 21.05.2020	08.30 Uhr 09.30 Uhr

Sa., 23.05.2020	17.00 Uhr
So., 24.05.2020	08.30 Uhr 09.00 Uhr 10.30 Uhr

Sa., 30.05.2020	17.00 Uhr 09.00 Uhr
So., 31.05.2020	10.30 Uhr

Keine

Mo, 01.06.2020	09.00 Uhr 10.30 Uhr
----------------	------------------------

6. Sonntag der Osterzeit
Heilige Messe in Zappendorf
Heilige Messe in Langenbogen
Heilige Messe in Wettin
Wortgottesfeier in Dörlau

Christi Himmelfahrt
Heilige Messe in Dörlau
Heilige Messe in Zappendorf
Ökumenischer Gottesdienst auf dem Bierhügel, Salzmünde

7. Sonntag der Osterzeit
Heilige Messe in Zappendorf
Heilige Messe in Köchstedt
Heilige Messe in Wettin
Heilige Messe in Dörlau

Pfingstsonntag
Heilige Messe in Zappendorf
Wortgottesfeier in Wettin
Primiz von J. Wolff in Hl. Kreuz
Heilige Messe in Dörlau

Pfingstmontag
Heilige Messe in Dörlau
Heilige Messe in Zappendorf

Allen, die meinen, Christen seien weltfremd, ein herzliches Dankeschön. Sie haben Recht, denn schon im Römerbrief Kapitel 12 Vers 2 steht: „Gleicht euch nicht dieser Welt an, sondern wandelt euch und erneuert euer Denken, damit ihr prüfen und erkennen könnt, was der Wille Gottes ist: was ihm gefällt, was gut und vollkommen ist.“

Bekommt dieser Vers doch eine neue und tiefe Bedeutung angesichts der Corona-Pandemie. Sie ist schon schlimm und erschreckend. Sie lähmt unseren Alltag und macht uns betroffen.

Der Vers aus dem Römerbrief macht deutlich, daß wir neben allen Nachrichten noch die Gute Nachricht vernennen können, die uns ermutigt und unsere Hoffnung stärkt, daß wir vor Gott und mit IHM leben können. Möge ER unser Trost sein und uns Vertrauen schenken.

Das wünscht Ihnen Pfarrer Joh. Werner